

5. 1. Kann die auftraglose Geschäftsführung eines in unwirksamer Generalvollmacht des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H. handelnden Dritten nachträglich formlos von der Gesellschaft genehmigt werden, wenn die Vollmacht an sich der Form des § 2 Abs. 2 GmbHG. entspricht?
2. Ist die Gestattung einer Firmenführung im Zweifel auf unbeschränkte Dauer zu verstehen?
3. Gilt dies auch für die Gestattung des Gebrauchs eines Warenzeichens und von Auszeichnungen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1921 i. S. Torgamentwerke G. m. b. H. (Rf.) v. Torgamentgesellschaft G. m. b. H. (Bekl.). II 320/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine am 9. Dezember 1901 in Leipzig gegründete Gesellschaft m. b. H. und stellt unter der Firma „Torgamentwerke“ G. m. b. H. in Leipzig Steinfußböden her, für die ihr das Warenzeichen „Torgament“ seit dem 2. Juni 1904 zusteht. Sie vertreibt die Fußböden von Leipzig, früher auch von Berlin und Charlottenburg aus, wo sie eine besonders eingerichtete Stelle hatte, die von der Klägerin als bloßes Verkaufsbureau, von der Beklagten auch als Fabrikationsstätte bezeichnet wird. Eine handelsgerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat jedoch in Berlin nicht bestanden. Von den gesamten Geschäftsanteilen in Höhe von 200 000 *M* besaß Dr. L. 193 000 *M*, die übrigen Geschäftsanteile von 7 000 *M* der Mitgesellschafter K. Beide sind zeitweilig Geschäftsführer der Gesellschaft gewesen. Im Jahre 1908 war Geschäftsführer K., und dieser hat Dr. L. unter dem 28. August 1908 für die Torgamentwerke eine Generalvollmacht ausgestellt, wonach Dr. L. berechtigt sein soll, jede Rechtshandlung, bei der eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, vorzunehmen. Nach Ausstellung der Generalvollmacht ist dann Dr. L. zeitweilig wieder Geschäftsführer gewesen. Im Jahre 1915 war ein gewisser B. Geschäftsführer der Klägerin, Dr. L. verblieb aber im Besitz der Vollmachtsurkunde. Auf Grund dieser Vollmacht nun gründete Dr. L. als Vertreter der Klägerin mit dem Kaufmanne S. in Berlin eine neue Gesellschaft m. b. H. Der am 9. Februar 1915 notariell geschlossene Vertrag bestimmt, daß die Firma der Gesellschaft „Torgamentwerke G. m. b. H.“ lauten soll und daß Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und der Vertrieb von Torgament (Steinholz) sei. Das Stammkapital sollte 20 000 *M* betragen; darauf sollten die Gesellschafter leisten: a) die Klägerin als ihre Einlage außer 9 000 *M* bar die Fabrikationseinrichtung zur Herstellung von Torgament nebst allen Gerätschaften sowie alle ihr gehörigen in ihren Geschäfts-

räumen in Berlin und Charlottenburg befindlichen Rohstoffe, halbfertige und fertige Waren und die gesamte Berliner Bureau- und Lagereinrichtung zum festgesetzten Werte von 10000 M.; b) der Kaufmann H. 1000 M. Bareinlage; H. wurde auch zum Geschäftsführer der Berliner Gesellschaft bestellt. Die Gesellschaft wurde, da der Registerrichter die Firma, wie sie im Vertrage vorgesehen war, beanstandete, als „Zorgamentwerke Abt. Berlin, G. m. b. H.“ in das Handelsregister eingetragen und nachmals in die Firma „Zorgament Gesellschaft G. m. b. H.“ umgeändert. Die Gründung teilte Dr. L. dem Mitgeschäftspartner der Klägerin, K., mit. In der Generalversammlung der Klägerin vom 30. April 1915 machte Dr. L. dann der Versammlung von der Gründung der neuen Gesellschaft m. b. H. und ihrer eingetragenen Firma nochmals Mitteilung, auch davon, daß inzwischen der gesamte Anteil der Klägerin von 9000 M. auf Frau Dr. L. übergegangen sei und diese alle Verpflichtungen der neuen Gesellschaft gegenüber übernommen habe. Nach dem Protokolle vom 30. April 1915 hat Dr. L. erklärt, daß die Berliner Gesellschaft bereit sei, mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse die Ausführung der gegenwärtig vorliegenden Aufträge der Zorgamentwerke Leipzig zu übernehmen und den dabei erzielten Überschuß nach Abzug der Unkosten an Leipzig auszuzahlen. Der Geschäftsführer der Klägerin, W., hat das jedoch abgelehnt. Im Oktober 1915 trat Dr. L. seine sämtlichen Geschäftsanteile der Klägerin an den Kaufmann M. in Ech. käuflich ab. An Stelle des Mitgeschäftspartners H. ist er jetzt Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft m. b. H.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte mache ihr in unlauterer Weise Konkurrenz dadurch, daß sie im geschäftlichen Verkehr über Alter und Art ihres Betriebes Unwahres behaupte und Empfehlungen und Auszeichnungen der Klägerin für sich in Anspruch nehme, überhaupt sich als identisch mit der Klägerin hinstelle. Sie hat deshalb beantragt: die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, 1. die der Klägerin erteilten Auszeichnungen und Medaillen als solche zu bezeichnen, die der Beklagten erteilt seien, und Briefbogen zu benutzen, auf denen die der Klägerin erteilten Auszeichnungen angegeben sind; 2. zu behaupten, daß der Beklagten von bestimmten Seiten Aufträge erteilt seien, oder sich auf sie zu berufen, wenn diese Aufträge der Klägerin erteilt sind; 3. zu behaupten, daß die Beklagte die älteste deutsche Firma sei, die sich mit der Herstellung von Zorgament befasse, und die einzige Firma in Berlin sei, der langjährige Erfahrungen in diesem Geschäftszweige zur Seite stünden; 4. Maßnahmen zu treffen und Behauptungen aufzustellen, die geeignet sind, die irrige Vorstellung hervorzurufen, als ob die Beklagte mit der Klägerin identisch sei. Weiter hat die Klägerin beantragt: 5. festzustellen, daß die Beklagte

nicht berechtigt sei, den Namen „Torgament“ in ihrer Firma zu führen und ihr Fabrikat als „Torgament“ zu bezeichnen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und erhob Widerklage dahin, die Klägerin zu verurteilen, sich der Behauptung zu enthalten, daß 1. die Beklagte den Namen „Torgament“ nicht in ihrer Firma und für ihre Erzeugnisse führen und 2. die Medaillen der Klägerin aus der Zeit von 1897 bis 1914 nicht benutzen dürfe, 3. die Beklagte sich nicht auf die in Torgament ausgeführten Arbeiten der Klägerin berufen dürfe. Die Beklagte hat weiter beantragt, 4. die Klägerin zum Erfasse des Schadens zu verurteilen, der der Beklagten durch die Verbreitung obengenannter unwahrer Behauptungen erwachsen sei. Die Beklagte machte geltend, sie sei die Rechtsnachfolgerin der Klägerin insoweit geworden, als deren Niederlassung in Berlin auf sie übergegangen sei. Sie habe auch von der Klägerin die Erlaubnis zur Benutzung der Briefbogen erhalten. Die Klägerin habe endlich selbst die Firma der Beklagten erteilt und ihr gestattet, die Erzeugnisse Torgament zu nennen. Daß sie ihr Geschäft mit dem der Klägerin zu identifizieren suche, sei nicht richtig.

Das Landgericht erkannte nach den Klaganträgen zu 1, 3 und nach dem Feststellungsantrage zu 5 und wies die Widerklage zu 1 und 2 ab.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein; die Klägerin schloß sich der Berufung an. Die Klägerin begehrte mit der Anschlußberufung unter teilweisem Übergang von der Feststellungsklage zur Leistungsklage, der Beklagten zu verbieten, den Namen „Torgament“ in ihrer Firma zu führen, und die Beklagte zu verurteilen, die Firmenbezeichnung Torgament im Handelsregister löschen zu lassen.

Das Kammergericht änderte unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts dahin ab, daß die Klägerin mit dem Antrage, der Beklagten die Führung des Namens „Torgament“ in ihrer Firma zu verbieten, abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt wird, sich der Behauptung zu enthalten, daß die Beklagte den Namen Torgament in ihrer Firma nicht führen dürfe. Im übrigen wurde die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg, die Revision der Beklagten wurde zum Teil für berechtigt erklärt.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht prüft zunächst, ob überhaupt die beklagte Gesellschaft m. b. H. rechtswirksamen Bestand habe. Es geht hierbei mit dem Landgerichte davon aus, daß bei dem Gründungsakt und bei dem Abschlusse des Geschäftsvertrags mit H. die Klägerin nicht ordnungsmäßig vertreten gewesen sei, weil die Erteilung der

Generalvollmacht an Dr. L. vom 28. August 1908 an sich unzulässig war, da sie über den Rahmen einer bloßen Handelsvollmacht hinausging und sich im Grunde als Übertragung der gesamten Geschäftsführung darstellte. Dr. L. habe sonach als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Abweichend vom Landgericht nimmt das Berufungsgericht aber an, daß nachträglich eine Genehmigung durch die Klägerin erfolgt sei, und zwar durch das Schreiben des Mitgesellschafters vom 24. April 1915 und das Verhalten W. S. ausweislich des Protokolls über die Generalversammlung vom 30. April 1915. Hierzu komme, daß die Beklagte ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen worden sei, sonach wenigstens eine formelle Existenz im Rechtsverkehr dadurch erlangt habe. Auch habe die Rechtsbeständigkeit von der Klägerin nur mit der Auflösungsfrage des § 75 UmbHG. angegriffen werden können, diese Klage sei aber nicht erhoben worden. Habe die beklagte Gesellschaft m. b. H. nach alledem aber ein Recht auf Existenz, so habe sie auch ein Recht, die eingetragene Firma zu führen.

Die Revision der Klägerin bemängelt, daß das Berufungsgericht eine Genehmigung der auf Grund unwirksamer Vollmacht von Dr. L. vorgenommenen Errichtung der Beklagten angenommen habe. Aus dem Briefe des Mitgesellschafters der Klägerin vom 24. April 1915 gehe eine solche Genehmigung nicht hervor, es sei auch nicht erörtert, ob dieser legitimiert gewesen sei, im Namen der Klägerin die Genehmigung auszusprechen. Die Gesellschafterversammlung müsse aber außer Betracht bleiben, weil die Genehmigung eine empfangsbedürftige Willenserklärung voraussetze. Überdies sei über diese Verhandlung in den Instanzen nicht verhandelt worden, somit die Verhandlungsmaxime verletzt. Wenn die Klägerin den Bestand der beklagten Gesellschaft nicht nach § 75 UmbHG. angegriffen habe, so gereiche das der Beklagten nicht zur Beschwerde, sie selbst aber sei berechtigt, das Mindere zu fordern, nämlich die Unterlassung der unzulässigen Firmenführung, ohne die Existenz der Beklagten zu beanstanden. Der Anspruch des Berufungsgerichts, wenn die Beklagte ein Recht zum Dasein habe, müsse sie auch berechtigt sein, die eingetragene Firma zu führen, sei unrichtig.

Die Revision der Beklagten dagegen hält die dem Dr. L. erteilte Generalvollmacht für zulässig und wirksam. Das Berufungsgericht berücksichtige nicht, daß Dr. L. mit der Klägerin wirtschaftlich nahezu identisch gewesen sei, da ihm über 96% der Geschäftsanteile gehörten. Wenn ein solcher Gesellschafter sich vom Geschäftsführer eine Generalvollmacht ausstellen lasse, so sei das nicht unzulässig, denn es würden ihm dadurch nicht mehr Rechte erteilt, als er auf dem Umweg über die Gesellschafterversammlung sich ohne weiteres verschaffen könne. Die Genehmigung des anderen Gesellschafters und des Geschäftsführers

müsse mit dem Berufungsgericht aber schon deshalb angenommen werden, weil ein Widerspruch dieser bei der Stellung des Dr. L. in der Gesellschaft ja sinnlos gewesen wäre.

2. Die Frage, ob ein Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. für einen Dritten überhaupt eine Generalvollmacht ausstellen darf und inwieweit den in RRG. Bd. 86 S. 265; JW. 1912 S. 526 Nr. 3 zum Ausdruck gekommenen, rechtsgrundsätzlichen Erwägungen zuzustimmen ist, und weiter, in welchem verkehrsüblichen Umfang eine solche Bevollmächtigung zu verstehen wäre, ob darunter auch die Gründung einer neuen Gesellschaft m. b. H. und die Beteiligung der vertretenen Gesellschaft an ihr eingeschlossen sein würde, kann dahin gestellt bleiben, denn es ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß, selbst wenn Dr. L. zunächst in auftragloser Geschäftsführung auf Grund einer unwirksamen Generalvollmacht gehandelt haben sollte, diese doch nachträglich von der Klägerin genehmigt worden ist. Als Gegenstand der Geschäftsführung kommt hier sowohl der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zur Gründung der neuen Gesellschaft m. b. H. in Berlin an sich, als auch deren Benennung und ihre Befugnis, ihre Waren als Torgament zu bezeichnen, in Betracht. Auch schon der Abschluß des Gesellschaftsvertrags als Gründungsakt kann aber durch eine nachträgliche Genehmigung der Erklärung des Geschäftsführers gültig werden, so daß es eines Eingehens auf die Frage nicht bedarf, ob überhaupt eine spätere Anfechtung der zur Eintragung gebrachten Gesellschaft hinsichtlich der bei ihrer Gründung stattgehabten Vorgänge noch möglich wäre, wenn diese Genehmigung nicht erfolgt wäre, abgesehen davon, daß eine solche Anfechtung gar nicht stattgefunden hat. Eine Vollmacht, die der Form des § 2 Abs. 2 UmbHG. entsprach, lag an sich vor. Dies muß aber zur Sicherheit des Rechtsverkehrs zunächst genügen. Erfolgt dann die Genehmigung der Geschäftsführung, so deckt diese der Form entsprechende Vollmacht auch diese Geschäftsführung so, als wenn sie von vornherein auf Grund der Vollmacht erfolgt wäre. Wenn das Reichsgericht in RRG. Bd. 54 S. 418 und späteren Urteilen die unheilbare Nichtigkeit eines überhaupt nicht in vorgeschriebener Form abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags angenommen hat, so ist dieser strenge Grundsatz nicht auszudehnen auf schwer erkennbare innere Mängel sei es des Vertrags selbst, sei es der dem Abschluß zugrunde liegenden Vollmacht. Vielmehr werden derartige Mängel bei Beobachtung der gehörigen Form an sich durch nachherige einfache Genehmigung geheilt. In dieser Weise hat das Reichsgericht auch bereits in einem aktienrechtlichen Fall (Bd. 26 S. 73) entschieden, wo nicht alle Teile des demnächst unter allseitiger Genehmigung zur Eintragung ins Handelsregister gelangten Gesellschaftsvertrags notariell verlautbart waren.

Nun ist allerdings die Erwägung des Berufungsgerichts, wenn die Beklagte ein Recht zum Dasein als Gesellschaft m. b. H. erlangt habe, müsse sie auch berechtigt sein, die ihr bei der Gründung erteilte und eingetragene Firma zu führen, verfehlt. Aus dem Umstande, daß die Beklagte als Gesellschaft m. b. H. entstanden ist, folgt noch nicht das Recht, eine in den Rechtskreis der Klägerin widerrechtlich eingreifende Firma zu führen. Und mit der Unanfechtbarkeit des Gründungsakts ist noch nicht die Notwendigkeit für die Klägerin gegeben, sich die Firma der neu gegründeten Gesellschaft m. b. H. gefallen zu lassen, wenn deren Firma ihre Rechte verletzt. Aber gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei sowohl mit der Gründung der neuen Gesellschaft als auch mit der von Dr. L. erfolgten Erteilung der Firma „Zorgamentwerke“ (oder später Zоргamentgesellschaft) an die Beklagte nachmals einverstanden gewesen, sind durchgreifende Bedenken nicht zu erheben. . . . Die Revision der Klägerin macht zwar geltend, die Befugnis, sich mit der klägerischen Firma „Zorgamentwerke“ oder „Zorgamentgesellschaft“ zu bezeichnen, sei der Beklagten von Dr. L. nur für solange erteilt worden, als zwischen ihr und der Klägerin eine Interessengemeinschaft bestünde. Von dieser zeitlichen Beschränkung ist jedoch in dem von Dr. L. namens der Klägerin mit H. abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage nichts enthalten. Da sie zwar rechtlich an sich möglich (RGZ. Bd. 76 S. 265), aber doch immerhin etwas ganz Ungewöhnliches ist, und die Firma als der Name, unter dem jemand Handel treibt, in der Regel auf die Dauer beibehalten wird und gerade auf diese Beibehaltung Wert gelegt wird, so hätte es eines ausdrücklichen und klaren Vorbehalts bedurft, wenn die Erlaubnis von Dr. L. nur für die bestimmte Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gelten sollte. Daß er bei dieser Erteilung von der Annahme einer Interessengemeinschaft beider Gesellschaften ausging, reicht noch nicht aus, diesen Beweggrund seines Handelns zum Vertragsinhalt zu erheben. Dafür aber, daß diese zunächst in auftragloser Geschäftsführung von Dr. L. erteilte Erlaubnis zur Firmierung von der Klägerin nachmals nur mit der Einschränkung genehmigt worden sei, daß die Erlaubnis nur für die Dauer der Interessengemeinschaft gelte, ist gleichfalls ein Anhalt in dem Verhalten der Klägerin nicht zu finden. Auch hier hätte es einer unzweideutigen Erklärung bedurft, wenn die Geschäftsführung des Dr. L. nicht in vollem Umfange hätte genehmigt werden wollen. Ist hiernach als erwiesen anzunehmen, daß die Klägerin unbeschränkt damit einverstanden war, daß die Beklagte wie gesehen firmiert, so kann sie jetzt auch nicht auf Grund von § 16 WGG. die Unterlassung dieser genehmigten Firmierung verlangen, und es bedarf nicht erst der Prüfung, ob das Berufungs-

gericht mit Recht die Verwechslungsgefahr beider Firmen verneint hat. Dies führt zur Zurückweisung der Revision der Klägerin zu diesem Punkte.

3. Aber auch der Revisionsangriff der Beklagten zu 1. des Klageantrags ist nicht gerechtfertigt. Ohne Rechtsirrtum verneint das Berufungsgericht die von der Beklagten in Anspruch genommene Befugnis, 1. die der Klägerin erteilten Auszeichnungen und Medaillen als solche zu bezeichnen, die der Beklagten erteilt seien, 2. sich als älteste deutsche Firma, die sich mit der Herstellung von Torgament befaßt und die einzige Firma hier an Plätze (Berlin) sei, der langjährige Erfahrungen zur Seite stünden, zu bezeichnen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird getragen durch die Feststellung, daß das Unternehmen der Beklagten völlig selbständig ist und nicht als Rechtsnachfolger der Klägerin in Betracht kommt. Soweit eine Erlaubnis der Klägerin für die Beklagte zum Gebrauche dieser Auszeichnungen und Reklamemittel in Frage kommen könne, sei diese doch nicht unbeschränkt gegeben, sondern höchstens für solange, als zwischen dem klägerischen und beklagten Unternehmen eine Interessengemeinschaft bestanden habe, nicht aber darüber hinaus. Eine solche Interessengemeinschaft habe jetzt jedenfalls aufgehört. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur. Die Revision der Beklagten macht hiergegen auch lediglich die Auffassung geltend, daß die Beklagte wirtschaftlich die Rechtsnachfolgerin der Klägerin oder eine Art Zweigstelle der Klägerin sein sollte. Rechtlich und tatsächlich war aber die Beklagte ein selbständiges neues Unternehmen. Dann müssen daraus auch die Folgerungen gezogen werden, daß alle als Geschäftszubehör anzusehenden Reklamemittel- und Auszeichnungen bei der Klägerin verblieben sind. Es kann sich hiernach nur darum handeln, in welchem Umfange der Beklagten ein Mitbenutzungsrecht von der Klägerin eingeräumt worden ist. Wenn das Berufungsgericht ein solches als möglich zugibt, es aber auf die Zeit einer Interessengemeinschaft beider Firmen beschränkt, so ist das lediglich eine Frage tatsächlicher Feststellung und Beweiswürdigung. Was die Revision vorbringt, läuft auf bloßes Bestreiten hinaus.

4. Dagegen erscheint die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen den Unterlassungsanspruch hinsichtlich ihrer Warenbezeichnung richtet, begründet. Wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung in erster Linie darauf stützt, daß das Warenzeichen der Klägerin nicht auf die Beklagte übergegangen sein könne, weil diese nicht die Rechtsnachfolgerin der Klägerin sei, so ist dies zwar richtig, trifft aber nicht die Sache. Denn die Beklagte begründet ihre Befugnis, die von ihr hergestellten Waren „Torgament“ nennen zu dürfen, gar nicht auf den Übergang des klägerischen Warenzeichens auf sie, sondern auf eine ihr

von der Klägerin erteilte Erlaubnis seiner Benutzung. Es kann nun auf sich beruhen, ob und inwieweit eine Lizenz an einem Warenzeichen überhaupt erteilt werden kann; jedenfalls ist es — von besonderen, zu Täuschungszwecken dienenden Fällen abgesehen — an sich rechtlich zulässig, vertraglich auf die Erhebung eines Widerspruchs aus dem absoluten Recht am Warenzeichen Verletzungen gegenüber zu verzichten. Diese Bedeutung liegt aber stets in der Erlaubnis an einen Dritten, das Warenzeichen für seine Produkte zu benutzen. Nun hat zwar das Berufungsgericht für diesen Fall angenommen, diese Erlaubnis sei ebenso wie die hinsichtlich der Benutzung der Auszeichnungen nur für die Dauer der Interessengemeinschaft erteilt worden. Hierbei verkennt es aber, daß die Erlaubnis, die Produkte als „Torgament“ zu bezeichnen, gleichzeitig mit der Erlaubnis zur Firmierung als „Torgamentwerke“ im Gesellschaftsvertrag erteilt worden ist, und nicht, wie für die Auszeichnungen, bei späteren Gelegenheiten. Es müßte also in diesem Gesellschaftsvertrage selbst die Beschränkung der Erlaubnis zum Ausdruck gekommen sein, oder mindestens bei der nachmaligen Genehmigung dieses Vertrags seitens der Klägerin. Das ist nicht der Fall, wie bereits bei der Frage der Firmierung nachgewiesen worden ist. Der Annahme des Berufungsgerichts fehlt sonach jede tatsächliche Grundlage. Eine Verschiedenheit bei der Erlaubniserteilung hinsichtlich der Firmierung und hinsichtlich der Warenbezeichnung ist auch von vornherein nicht wahrscheinlich und im vorliegenden Fall um so weniger anzunehmen, als die Firma aus dem Warenzeichen gebildet ist. Wenn die Beklagte unbeschränkt befugt ist, in ihrer Firma das Wort „Torgament“ zu führen, ist sie auch unbeschränkt berechtigt, ihre Waren mit dieser ihr zustehenden Firma zu bezeichnen. Kann sie das Wort aber in seiner Eigenschaft als Firma zur Warenbezeichnung verwenden, so bedeutete es einen Widerspruch, wenn ihr dasselbe Wort als Warenbezeichnung auf Grund der Benutzung eines Warenzeichens verboten sein sollte. Es liegt auf der Hand, daß die Erlaubnis, das Wort Torgament zur Firmenbildung zu benutzen, für dieselbe Dauer erteilt sein muß, wie die zur Warenbenennung. Dies ergeben die bereits festgestellten Tatsachen. Es war deshalb auf die Revision der Beklagten von hier aus der Anspruch der Klägerin abzuweisen.